



Brüssel, den 2. Dezember 2016  
(OR. fr)

14973/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2013/0443 (COD)**

---

---

CODEC 1758  
ENV 745  
ENER 406  
IND 256  
TRANS 464  
ENT 219  
SAN 414

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG. **(erste Lesung)**  
- Annahme des Gesetzgebungsakts **(GA+E)**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Dezember 2013 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV gestützt ist, übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 10. Juli 2014 abgegeben<sup>2</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 7. Oktober 2014 abgegeben<sup>3</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 23. November 2016 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 18167/13.

<sup>2</sup> ABl. C 451 vom 16.12.2014, S. 134.

<sup>3</sup> ABl. C 415 vom 20.11.2014, S. 23.

<sup>4</sup> Dok. 14747/16.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den in Dokument PE-CONS 34/16 enthaltenen Standpunkt des Europäischen Parlaments gegen die Stimme der ungarischen, der polnischen, der rumänischen, der litauischen, der österreichischen und der dänischen Delegation und bei Stimmenthaltung der kroatischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
  - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---